



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Breitbandversorgung
Az.: 797-20/wi
Tel.: 0391/56531-40
weiss@landkreistag-st.de

29. Juni 2016

Rundschreiben Nr. 305/2016

Breitbandförderprogramm des Bundes; Aktualisierung der Förderrichtlinie

**Bezug: Unsere Rundschreiben Nrn. 582/2015 vom 26. Oktober 2015
240/2016 vom 26. Mai 2016**

Kurzfassung:

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat eine aktualisierte Fassung der Förderrichtlinie zum Breitbandförderprogramm des Bundes veröffentlicht.

Die Bundesförderrichtlinie Breitband wurde überarbeitet, steht nun auf der Website des Projektträgers atene KOM GmbH

(<http://www.atenekom.eu/projekttraeger/downloads/>)

zum Download zur Verfügung und ist als **Anlage** beigelegt. Die Änderungen betreffen insbesondere folgende Punkte:

- Die Möglichkeiten für die Förderung von Beraterleistungen wurden erweitert (Ziff. 3.3). Landkreise können nunmehr auch bei einer Projektüberschneidung mit Kommunalvorhaben eine Förderung erhalten, wenn deren Beitrag einen signifikanten Mehrwert für die Ausbauprojekte der kreiseigenen Kommunen mit sich bringt.
- Im Falle der positiven Entscheidung der BNetzA über den Antrag der DTAG zum Nahbereichsvectoring bei Hauptverteilern können die Gebiete, für die eine Ausbauzusage der bevorrechtigten Telekommunikationsunternehmen vorliegt, nicht gefördert werden (Ziff. 5.2.). Die BNetzA hat den ursprünglich der Kommission zur Notifizierung vorgelegten Entwurf mittlerweile zurückgezogen und durch einen

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

geringfügig modifizierten Entwurf ersetzt. Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir die Landkreise zeitnah informieren.

- Die Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Fördersätze für finanzschwache Gemeinden wurden an die neuesten verfügbaren Daten angepasst (Ziff. 6.4). Der Bezugszeitraum wurde auf die jeweils letzten fünf Jahre festgesetzt.
- Es wurde eine Regelung aufgenommen, die festlegt, wann der vorzeitige Maßnahmebeginn vorliegt, wenn die Kommune die Bauleistungen selbst durch den Bauhof durchführt (Eigenvornahme). In diesem Fall gilt der Baubeginn als Maßnahmebeginn (Ziff. 7.3). Ansonsten handelt es sich um redaktionelle Klarstellungen.
- Für den Rückforderungsmechanismus gelten für das Betreibermodell nun die gleichen Modalitäten wie für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell (Ziff. 8. G.).

Weiterhin sind auf der genannten Website die aktualisierten und für den neuen Aufruf verbindlichen Nebenbestimmungen, das aktualisierte Materialkonzept sowie die Vorgaben zur Dimensionierung passiver Infrastruktur abrufbar. Die Dokumente sind sowohl einzeln als auch als Gesamtdokument verfügbar.



Theel

Anlage
(**nur** digital)